

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 24 JUNI 1949

Zl.: 619 Wirtsch.-Aussch.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG .

LA.VI/4-3/39-1949

Schutz der Kulturpflanzen,
Ausführungsgesetz des Landes
Niederösterreich
(nö.Kulturpflanzenschutzgesetz).

H o h e r L a n d t a g !

Die schweren Schäden, die durch Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge (wie z.B. Kartoffelkäfer, San José Schildlaus, Kartoffelkrebs, Getreideläufkäfer, Erdflöhe, Rübenrüsselkäfer, Erdraupen, Drahtwürmer, Heuschreckenschwärme uam.) den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen immer wieder zugefügt werden, haben die allgemeine Überzeugung aller mit der landwirtschaftlichen Produktion befaßten amtlichen Stellen und Bevölkerungskreise gefestigt, daß es zur Vermeidung von Ernteeinbußen und zur Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung - somit sowohl im Interesse der Landwirtschaft selbst als auch im Interesse einer besseren Nahrungsversorgung der Gesamtbevölkerung - unumgänglich notwendig erscheint, durch eingehende gesetzliche Vorkehrungen eine wirksame und durchgreifende Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge zu gewährleisten. Das vorliegende Gesetz bezweckt daher, durch Intensivierung des Pflanzenschutzes eine möglichst weitgehende Sicherstellung der Ernährung aus den Bodenerzeugnissen des eigenen Landes zu erzielen.

Dieser Leitgedanke lag bereits der vor dem Jahre 1938 in Österreich bestandenen Pflanzenschutzgesetzgebung zu Grunde und hat insbesondere im Bundeslande Niederösterreich seine gesetzliche Verankerung in dem Kulturpflanzenschutzgesetz vom 29. Mai 1931, LGBl. Nr. 175, erhalten, das in Ausführung der über den Schutz der

Kulturpflanzen und ihrer Zucht in dem Bundesgesetze vom 12. Juli 1929, BGBl. Nr. 252, enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen erlassen worden war. Diese Pflanzenschutzgesetzgebung, die sich - wie die Erfahrungen ergeben haben - vollauf bewährt hat, wurde im Jahre 1939 durch reichsrechtliche Bestimmungen und zwar durch das Gesetz zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937, Deutsches RGBl. I, S. 271, und die auf Grund desselben erlassenen zahlreichen Verordnungen ersetzt. Da diese reichsrechtlichen Vorschriften den geänderten staats- und verfassungsrechtlichen Bestimmungen in keiner Weise mehr entsprechen, mit der derzeitigen Behördenorganisation nicht im Einklang stehen und überdies eine einheitliche Regelung des Pflanzenschutzes insofern vermissen lassen, als sie nach dem Grundsatz der Sonderregelung für jede einzelne Pflanzenkrankheit oder für jeden einzelnen Pflanzenschädling aufgebaut sind, ergab sich die zwingende Notwendigkeit der Ausarbeitung eines neuen, den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßten Gesetzes. Da gemäß Artikel 12, Abs. (1), Ziffer 6, des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in den Angelegenheiten des Pflanzenschutzes die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung aber Landessache ist, waren für die Erstellung des vorliegenden Gesetzes die in dem ersten Teile des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 124, enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen über den Schutz der Kulturpflanzen im Inland bindend. Die Neuregelung des Kulturpflanzenschutzes sowie der Schädlingsbekämpfung in Niederösterreich hatte daher innerhalb des durch das vorerwähnte Bundesgesetz vorgezeichneten Rahmens zu erfolgen, gleichzeitig aber auch unter Anlehnung an die bewährten Bestimmungen des szt. Landesgesetzes vom 31. Mai 1931, LGBl. Nr. 175, die bisher gesammelten praktischen Erfahrungen möglichst auszuwerten und insbesondere die derzeitigen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und technischen Errungenschaften zu berücksichtigen.

Zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes wird im einzelnen ausgeführt:

Im § 1 wird - und zwar in wörtlicher Übereinstimmung mit dem Texte des Bundesgrundsatzgesetzes - der Gegenstand des Gesetzes umschrieben und eindeutig gegenüber anderen einschlägigen Gesetzesmaterien (Jagdgesetz, Naturschutzgesetz und Forstgesetz) abgegrenzt, darüber hinaus aber auch eine Legalinterpretation des Begriffes "Pflanzenschutzmaßnahmen" gegeben.

Pflanzenschutzmaßnahmen können nur dann einen durchgreifenden Erfolg erzielen, wenn einerseits der Kreis der zu ihrer Durchführung verpflichteten Personen bestimmt, andererseits das Ausmaß der ihnen obliegenden Verpflichtungen festgestellt ist. Dieser Anforderung werden die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 gerecht. Von der Erwägung ausgehend, daß die Kulturpflanzen nicht nur während der Zeit, da sie noch mit dem Grund und Boden verbunden sind, sondern auch während des Transportes und während der Lagerung von Krankheiten oder Schädlingen befallen werden können, werden in den Kreis der verpflichteten Personen einbezogen: die Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter oder sonstigen Verfügungsberechtigten sowohl von Grundstücken als auch von Baulichkeiten oder Beförderungsmitteln, ferner Personen, die gewerbemäßig Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse lagern oder damit Handel treiben und schließlich auch bloße Inhaber oder Verwahrer von Pflanzen oder Pflanzenteilen. Alle diese Personen sind durch das Gesetz zur Bekämpfung auftretender Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge im Rahmen der ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, zur Auskunfterteilung bei amtlichen Erhebungen, zur Anzeige über das Auftreten bestimmter, durch Kundmachung der Landesregierung namentlich bezeichneter Krankheiten oder Schädlinge (§ 14, Abs.(1)), zur Gestattung des Betretens von Grundstücken, Baulichkeiten und Beförderungsmitteln zum Zwecke amtlicher Erhebungen oder Entnahme von Proben und schließlich zur Durchführung oder Duldung behördlich angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen verhalten. Darüber hinaus obliegen ferner

- a) den Eigentümern von Grundstücken, Baulichkeiten und Beförderungsmitteln eine Anzeigepflicht auch für jene Krankheiten und Schäd-

linge, die zwar in der erwähnten Kundmachung der Landesregierung nicht ausdrücklich angeführt wurden, aber offensichtlich, d.h. für jedermann erkennbar, einen erheblichen Schaden anrichten oder im besonders starken Ausmaße auftreten (praktische Bedeutung wird diese Anordnung des Gesetzes z.B. beim Auftreten bisher nicht bekannter Schädlinge oder Krankheiten oder bei außergewöhnlich starkem Auftreten solcher Krankheiten und Schädlinge erhalten, zu deren Bekämpfung in der Regel keine besonderen Pflanzenschutzmaßnahmen erforderlich sind);

- b) den Eigentümern von Grundstücken und Baulichkeiten die Verpflichtung zur Beteiligung an behördlich angeordneten gemeinsamen Pflanzenschutzmaßnahmen und zur Tragung der aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsenden Kosten, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln (siehe § 18, Abs.(1) bis (3)) getragen werden. Diese Beistellung von öffentlichen Mitteln wird, wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, im öffentlichen Interesse bei jedem gehäuften Auftreten einer Krankheit oder eines Schädlings erforderlich sein, um schädliche Rückwirkungen auf das Gemeinwohl hintanzuhalten (z.B. Kartoffelkäfer, Kartoffelkrebs).

Die Bestimmung des § 3, wonach die oben erwähnten Verpflichtungen für Eigentümer von Waldgrundstücken insofern eine Einschränkung erfahren, als sie nur hinsichtlich vereinzelt stehender kleiner Waldparzellen und der Ränder von größeren Waldungen und Schlagflächen zu gelten haben, die an landwirtschaftliche oder gärtnerische Kulturen angrenzen, findet ihre Begründung einerseits in dem Umstande, daß der Schutz forstlicher Kulturen in den Forstgesetzen geregelt ist, andererseits in der Tatsache, daß die die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen bedrohenden Krankheiten und Schädlinge in der Regel die Waldbestände nicht befallen und ihre Bekämpfung in diesen daher nur zur Hintanhaltung nachteiliger Rückwirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Kulturen erforderlich ist.

Da eine der wesentlichsten Voraussetzungen für den Erfolg einer Bekämpfungsaktion deren lückenlose Durchführung bildet, ergibt sich in der Praxis mitunter die zwingende Notwendigkeit, Bekämpfungsmittel und -verfahren auch auf Grundstücken, in Baulichkeiten und an Beförderungsmitteln zur Anwendung zu bringen, die nicht der Pflanzenproduktion dienen. Um in derartigen Fällen jedoch schädigende Auswirkungen der anzuwendenden Pflanzenschutzmaßnahme auszuschalten, ordnet § 5 ausdrücklich die Rücksichtnahme auf die Zweckbestimmung solcher Grundstücke, Baulichkeiten und Beförderungsmittel, insbesondere aber die Beachtung der hinsichtlich derselben erlassenen sanitäts- oder verkehrspolizeilichen Anordnungen oder etwa bestehender Naturschutzvorschriften an.

Dem im § 6 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 124, aufgestellten Grundsatz, daß zur Durchführung des Pflanzenschutzes in allen Bundesländern Pflanzenschutzreferate oder Pflanzenschutzstellen zu errichten sind, denen in ihrem Amtsbereiche die sachverständige Beratung der mit der Vollziehung der Landesausführungsgesetze betrauten Behörden in allen Angelegenheiten des Pflanzenschutzes obliegt und die in ihrer Gesamtheit unter der fachlichen Leitung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz den amtlichen Pflanzenschutzdienst bilden, wurde durch die Bestimmungen des § 6 des vorliegenden Gesetzes vollinhaltlich Rechnung getragen. Da sich die Schaffung eines gesonderten, ausschließlich mit den Aufgaben des Pflanzenschutzes befaßten Referates infolge der aufgetauchten finanziellen und personellen Schwierigkeiten als untunlich erwies, mußte in Niederösterreich zur Durchführung des Pflanzenschutzes und zur sachverständigen Beratung der Verwaltungsbehörden in allen einschlägigen Angelegenheiten die Landwirtschaftskammer als solche - somit als "Pflanzenschutzstelle" - berufen werden, der es schon obliegen wird, zur Behandlung der jeweils anfallenden Agenden auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes fallweise die ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Fachreferenten heranzuziehen. Bei ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes

ist die Landwirtschaftskammer - wie aus der vorliegenden Textierung des § 6 eindeutig hervorgeht - in allen jenen Angelegenheiten, die das Interesse des für das gesamte Bundesgebiet bestellten Pflanzenschutzdienstes berühren, an die fachliche Leitung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz gewiesen.

In den §§ 7 und 8 werden die den Gemeinden im Rahmen dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben umschrieben. Maßnahmen auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes führen - wie sich aus der Natur der Sache von selbst ergibt und durch die gesammelten Erfahrungen immer wieder erwiesen wurde - zwangsläufig zu einem wenig befriedigenden Ergebnis oder gar zu einem Mißerfolge, wenn die zu ihrer Durchführung verpflichteten Personen ihre Obliegenheiten nur unzureichend oder überhaupt nicht erfüllen. Als eine der wesentlichsten Voraussetzungen für den Erfolg jeder Bekämpfungsaktion muß daher eine eingehende Überwachung der verpflichteten Personen schon aus dem Grunde angesehen werden, um die etwa unterlassene Ausführung von angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen sofort im Ersatzwege auf Kosten des Säumigen durchführen lassen zu können. (§ 8, Abs.(4)). Wenn das Gesetz zur Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe die Gemeinde beruft, so geschieht dies deshalb, weil die Gemeinde jene Stelle ist, die mit der Bevölkerung in engstem Kontakte steht und daher etwaige Pflichtverletzungen ehestens in Erfahrung bringen und unverzüglich abstellen oder rechtzeitig zur Anzeige bringen kann. Um den Erfolg behördlich angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen zu sichern, kann die Gemeinde auch selbst mit deren Durchführung beauftragt werden (z.B. Durchführung einer Spritzaktion, falls die geeigneten Geräte in der Gemeinde vorhanden sind); obliegt die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen aber einer anderen Stelle, dann hat die Gemeinde jedenfalls die Verpflichtung zur Unterstützung und Überwachung der angeordneten Maßnahme (z.B. Mitwirkung bei der Aufstellung der Kartoffelkäfersuchkolonnen und Überwachung der Teilnahme an denselben).

Eine nicht minder wichtige Tätigkeit erwächst dem Bürgermeister dadurch, daß er von dem Gesetze zur Entgegennahme, Überprüfung und Weiterleitung von Anzeigen über das Auftreten von

Krankheiten und Schädlingen, erforderlichenfalls zur Anordnung von Notmaßnahmen berufen wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei rechtzeitig erstatteten Herdmeldungen in der Regel die Möglichkeit besteht, durch sofort einsetzende Bekämpfungsmaßnahmen die im Entstehen begriffene Krankheit oder den noch im Entwicklungsstadium befindlichen oder erst in geringer Menge auftretenden Schädling entweder gänzlich auszutilgen oder doch auf ein eng begrenztes Befallsgebiet einzuschränken, jedenfalls aber Vorbeugungsmaßnahmen gegen eine weitere Verschleppung der Krankheit oder des Schädlings zu treffen und dadurch bedeutende volkswirtschaftliche Schädigungen hintanzuhalten. Um sofort an Ort und Stelle eine fachlich einwandfreie Feststellung der Krankheit oder des Schädlings zu gewährleisten und die Begleitumstände für das Auftreten derselben klarzustellen, ist der Bürgermeister verpflichtet, im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksbauernkammer unverzüglich eine Überprüfung der Anzeige vorzunehmen und sie erst nach Bestätigung - um Fehlanzeigen von vorneherein auszuschalten - ungesäumt an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Ergibt sich aber auf Grund der Überprüfung der Anzeige, daß zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr sofortige Notstandsmaßnahmen erforderlich sind (z.B. bei Auftreten von Heuschreckenschwärmen), dann ist der Bürgermeister durch das Gesetz ermächtigt, die unumgänglich notwendigen Anordnungen zu treffen; diese Anordnungen dürfen sich aber nur in dem durch § 11 vorgezeichneten Rahmen bewegen und sind vom dem Bürgermeister sofort der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen gegen Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge dann umso schlagkräftiger und erfolgversprechender sein werden, wenn sie in dem in Betracht kommenden Befallsgebiete nach einem einheitlich geregelten, durch die Forschung erprobten und durch die Praxis bewährten Verfahren durchgeführt werden. Von dieser Erwägung ausgehend räumt § 9 der Landesregierung die Verordnungsgewalt zur Erlassung verbindlicher Vorschriften über die zur Anwendung zu bringenden Maßnahmen in allen jenen Fällen

ein, in denen eine weitere Verschleppung in bisher befallsfreien Gebieten verhindert werden sollen oder in denen es sich um Schädlinge und Krankheiten von beträchtlicher Schadensbedeutung handelt, deren Bekämpfung entweder nur gebietsweise geschlossen wirksam durchgeführt oder durch einfache und billige Maßnahmen zweckmäßig bewerkstelligt werden kann.

§ 10 regelt das Halten von Tieren und Pflanzen, einschließl. der Kulturen von Kleinlebewesen, die Pflanzenschädlinge oder Erreger von Pflanzenkrankheiten sind.

Die §§ 11, 12 und 13 enthalten eingehende Vorschriften über die von den Verwaltungsbehörden zum Zwecke der Bekämpfung und der Verhütung der weiteren Verbreitung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen zu treffenden Maßnahmen. Voraussetzung für das Einschreiten der Verwaltungsbehörden ist stets, daß eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der Kulturen und deren Erzeugnisse durch das Auftreten einer Krankheit oder eines Schädlings zu gewärtigen ist. Wenn diese Voraussetzung durch Einholung eines Gutachtens der Landwirtschaftskammer festgestellt ist, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen durch eine gemäß § 9 erlassene Verordnung der Landesregierung bereits vorgeschrieben ist, die dieser Verordnung entsprechenden Verfügungen zu treffen, andernfalls aber unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Verhältnisse die zur Anwendung zu bringenden Verfahren oder Bekämpfungsmittel vorzuschreiben. Hierbei darf die Bezirksverwaltungsbehörde jedoch keinesfalls über den Rahmen der zulässigen, im Gesetze taxativ aufgestellten Bekämpfungsverfahren und Bekämpfungsmittel hinausgehen und ist überdies - und zwar zum Zwecke der Vermeidung fachlich nicht gerechtfertigter Anordnungen oder Verbote - verpflichtet, vor Erlassung ihrer Verfügungen stets das Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer zu pflegen.

§ 13 trifft Sonderbestimmungen für den Fall, daß die Bekämpfung gewisser, besonders gefährlicher Krankheiten und Schädlinge nur dann Aussicht auf einen durchgreifenden Erfolg hat, wenn die

erforderlichen, von der Behörde anzuordnenden Maßnahmen von allen Beteiligten in gemeinsamer Arbeit nach einem bestimmten Plane und gleichzeitig durchgeführt werden. In einem solchen Falle hat die Behörde über Antrag der Landwirtschaftskammer auch das Gebiet, in welchem die Maßnahmen durchzuführen sind, festzulegen und die Frist für den Beginn und die Ausführung der Arbeiten zu bestimmen. Zur Sicherung des Erfolges kann die Durchführung einer solchen Aktion auch der Gemeinde übertragen oder ein Sachverständiger mit der Leitung betraut, in besonders gelagerten Fällen aber, insbesondere mit Rücksicht auf die Größe der drohenden Gefahr, den Umfang des Befalles oder die Art der anzuwendenden Mitteln, geeigneten Fachorganen, Fachanstalten oder der Landwirtschaftskammer selbst übertragen werden; auch die vertragsmäßige Betrauung einer geeigneten Unternehmung ist zulässig, wenn dadurch keine unverhältnismäßig hohen Kosten entstehen.

§ 14 regelt die Feststellung und Bekanntmachung der anzeigepflichtigen Krankheiten und Schädlinge und bestimmt den Kreis jener Personen, welchen die Anzeigepflicht obliegt.

Die Vorschriften des § 15 bezwecken die Verhinderung der Verschleppung von Krankheiten und Schädlingen anlässlich der Versendung von Pflanzenproben.

Die weittragende Bedeutung, die dem Verkehr mit Saat- oder Pflanzgut, Sämereien, organischen Düngemitteln und Erde im Hinblick auf die Möglichkeit einer Verschleppung von Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlingen erfahrungsgemäß zukommt, läßt es als unumgänglich notwendig erscheinen, Betriebe, die solche Güter für Handelszwecke erzeugen oder lagern, ferner jedwede Art von Räumen, in denen sie lediglich gelagert oder verarbeitet werden, und schließlich Märkte, auf denen sie behandelt werden, einer besonderen Überwachung zu unterstellen. § 16 überträgt daher diese Überwachung der Landwirtschaftskammer, räumt jedoch der Bundesanstalt für Pflanzenschutz die Befugnis ein, nach vorher gepflogenen Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer die Überwachung bestimmter Betriebe, Räume oder Märkte durch ihre eigenen Fachorgane besorgen

zu lassen. Die Regelung der näheren Bestimmungen über die Durchführung der Überwachung, insbesondere über die Anmeldung dieser Betriebe, Räume und Märkte und über die von den Betriebsinhabern, Raumbesitzern oder Marktveranstaltern zu erstattenden Berichte, über die Art der Vornahme der Überwachung und über die Bemessung und den Ersatz der Überwachungskosten, schließlich über die Rechte und Pflichten der Überwachungsorgane, wird dem Verordnungswege vorbehalten, um die einschlägigen Vorschriften jederzeit rasch den jeweiligen praktischen Bedürfnissen anpassen zu können.

§ 17 ermächtigt die Landesregierung, im Bedarfsfalle die Überwachung des Verkehrs mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb des Bundeslandes Niederösterreich entsprechend zu regeln, um eine Verschleppung von Krankheiten oder Schädlingen in bisher befallsfreie Gebiete Niederösterreichs oder anderer Bundesländer zu verhindern.

Die Kosten, die sich aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen ergeben, haben nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zunächst die Grundeigentümer, also jene Personen zu tragen, denen der Nutzen aus den zu schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in erster Linie zufließt. Eine starre Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes würde aber - wie die Erfahrung erwiesen hat - zu unbilligen Härten in allen jenen Fällen führen, in denen die Kosten der Pflanzenschutzmaßnahmen den Ertrag des Grundes und Bodens übersteigen oder mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Grundeigentümers nicht mehr vereinbar ^{sind} ~~ist~~. Dazu kommt, daß bei ausgedehntem Auftreten von Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlingen mit beträchtlicher Schadensbedeutung die Durchführung wirksamer Bekämpfungsmaßnahmen bereits über das Privatinteresse des einzelnen Grundeigentümers hinausgreift und zur Wahrung des öffentlichen Wohles, nämlich zur Sicherung der Nahrungsversorgung der Gesamtbevölkerung, unumgänglich notwendig wird. Diese Erwägungen haben dazu geführt, im § 2 des Gesetzes den Grundeigentümer zur Tragung der Kosten, die aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsen, zwar grundsätzlich, jedoch nur insoweit zu verpflichten, als sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Im § 18 werden nun nähere Vorschriften

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Ma

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

nhe

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Is

ag w

se

s

a

e

o

u

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

W

e